

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V. m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3)) erlässt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel vom 12. Oktober 2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2023 aus Anlass besonderer Ereignisse an folgenden Sonntagen von 13.00 — 20.00 Uhr geöffnet sein:

14.05.2023	Tag der offenen Ateliers, Altes Amtshaus Steinhöfel
11.06.2023	Landpartie Brandenburg, Altes Amtshaus Steinhöfel
03.09.2023	Schlachtfest, Landschlachthof Lehmann Heinersdorf
10.09.2023	Tag des offenen Denkmals, Altes Amtshaus Steinhöfel

Wird von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Sonstiges

Auf den § 10 BbgLÖG (Beschäftigungszeiten), des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 19.10.2022

M. Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Steinhöfel zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 19.10.2022



M. Rost
Amtdirektorin

